

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. am 08.02.2023 Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	9	31.01.2023
Verwaltungsausschuss	13	08.02.2023

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Holger Meyer	

Betreff	
	28. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergie – Sachlicher Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hier: Beschluss über den Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und dessen öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden (§ 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB)

I. Beschlussvorschlag

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB abgegebenen Stellungnahmen und die in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgetragenen Einwendungen zum Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Drucksache Nr. 1.1/2023) zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zu dem Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

II. Begründung:

1. Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergie ist den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt worden. Mit Email vom 15.12.2021 ist um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.01.2022 gebeten worden. In dem Verfahren sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) eingegangen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom 24.01.2022 bis zum 25.02.2022 in Form einer Planauslegung durchgeführt worden.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der Bürger aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sind zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt worden.

2. Auf Grundlage der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren sowie weiterer politischer Abstimmung ist der derzeitige Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung erarbeitet worden.
3. Die öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen kann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB werden gleichzeitig mit der Auslegung die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Sascha Stolorz
Bürgermeister

Anlagen

Drucksache Nr. 1.1/2023 (Unterlagen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes)